



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grettstadt

Die Gemeinde Grettstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) und Art. 22 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.06.1992, Nr. 2.0-554-11 rechtsaufsichtlich genehmigte

| |
|---|
| Einschließlich 1. Änderung vom 01.02.1996 |
| Einschließlich 2. Änderung vom 01.01.2003 |
| Einschließlich 3. Änderung vom 11.12.2008 |
| Einschließlich 4. Änderung vom 25.11.2011 |
| Einschließlich 5. Änderung vom 12.12.2014 |
| Einschließlich 6. Änderung vom 17.02.2020 |

G e b ü r e n s a t z u n g zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstelle auf die Dauer der Ruhefrist

| | |
|---|----------|
| a) für ein Reihengrab (2 Grabplätze) | 360,00 € |
| b) für ein Familiengrab (4 Grabplätze) | 730,00 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | 360,00 € |
| d) Urnenwiesengrab „Reihe“ (2 Grabplätze) | 540,00 € |
| e) Urnenwiesengrab „Familie“ (4 Grabplätze) | 920,00 € |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Grabstelle für jedes weitere Jahr

| | |
|---|---------|
| a) für ein Reihengrab (2 Grabplätze) | 18,00 € |
| b) für ein Familiengrab (4 Grabplätze) | 36,50 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | 18,00 € |
| d) Urnenwiesengrab „Reihe“ (2 Grabplätze) | 27,00 € |
| e) Urnenwiesengrab „Familie“ (4 Grabplätze) | 46,00 € |

(3) Entfallen

- (4) Die Vergabe des Benutzungsrechts erfolgt bei Familiengräbern und Reihengräbern in der Regel für die Dauer der Ruhefrist der ersten Beisetzung. Werden in einem Familiengrab weitere Beisetzung, bzw. in einem Reihengrab eine weitere Beisetzung vorgenommen, so ist das Benutzungsrecht für die Differenzzeit zwischen bestehendem Benutzungsrecht und Ablauf der erneuten Ruhezeit zu erwerben. Die Berechnung der aufzuzahlenden Benutzungsgebühr wird in vollen Jahren vorgenommen; dabei bleiben Zeiten bis zu 6 Monaten außer Betracht; Zeiten von mehr als 6 Monaten gelten als ganzes Jahr.

| |
|---|
| *Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 entfällt am 01.01.2003 (2. Änderung) |
| * Abs. 1 und 2 geändert am 11.12.2008 (3. Änderung) |
| * Abs. 1 und 2 geändert am 25.11.2011 (4. Änderung) |
| * Abs. 1 und 2 geändert am 15.12.2014 (5. Änderung) |
| * Abs. 1 und 2 geändert am 17.02.2020 (6. Änderung) |

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger bzw. des Personals des Beerdigungsinstituts beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) für den Zeitaufwand des Bestattungsinstituts während der Beerdigung bzw. Aussegnung (Leitung, Kreuztragen, Läutedienst) | 31,00 € |
| b) für Sargträger nach Bedarf, pro Mann | 16,00 € |
| c) Entfallen | |
| d) für die Aufbahrung des Sarges am Leichenhaus einschl. Stellung der Grunddekoration (6 Leuchter mit Kerzen, 1-2 Weihwasserständer, 1-10 Kranzständer je nach Bedarf, 4 Lorbeerbäume, 1 Teppich vor Sarg) | 185,00 € |
| e) für die Stellung der Grunddekoration am Grab bei Erdbestattung (1 Satz Grabmatten mit Erdhügel, 2 Erdkübel mit Schaufeln, 1 Teppich, 1 Flammuschale) | 52,00 € |
| f) für die Aufbahrung der Urne zur Aussegnung am Leichenhaus mit anschl. Urnenbeisetzung einschl. Stellung der Grunddekoration (Urnenständer, 2 Leuchter mit Kerzen, 2 Lorbeerbäume, 1 Satz Grabmatten) | 48,00 € |
| g) für die Stellung der Grunddekoration am Grab bei Urnenerdbestattung ohne vorherige Aussegnung am Leichenhaus (Urnenständer, 1 Satz Grabmatten) | 31,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnung und Schließung des Grabes) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab | 77,00 € |
| b) für ein Erwachsenengrab | 154,00 € |
| c) für ein Urnenreihengrab | 36,00 € |
| d) zusätzlich für Übertiefe bei Kindergrab | 36,00 € |
| e) zusätzlich für Übertiefe bei Erwachsenengrab | 77,00 € |
| f) für Bodenabfuhr | 77,00 € |
- (3) Exhumierung einer Leiche (zuzüglich Grab öffnen und schließen) 360,00 €
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses sowie der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenen Tag 50,00 €

(6) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche oder Urne beträgt die Gebühr je angefangenen Tag

20,00 €

* Abs. 1 geändert am 01.02.1996 (1. Änderung)

* § 3 geändert am 01.01.2003 (2. Änderung)

* § 3 geändert am 11.12.2008 (3. Änderung)

* Abs. 4 geändert am 15.12.2014 (5. Änderung)

* Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 4 geändert am 17.02.2020 (6. Änderung)

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung von Grabmälern

20,00 €

(2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

*Abs. 1 geändert am 01.01.2003 (2. Änderung)

*Abs. 1 geändert am 17.02.2020 (6. Änderung)

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts oder mit der Verlängerung des Benutzungsrechts.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Übergangsregelung

Gebührentatbestände, die von den früheren Gebührensatzungen erfasst werden sollten, werden nach den Regelungen dieser heutigen Satzung abgerechnet. Soweit sich nach den Regelungen der heutigen Satzung höhere Gebühren als nach den Regelungen der früheren, jeweils einschlägigen Satzung ergeben, werden diese insoweit nicht erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.1979 außer Kraft.

| |
|---------------------------|
| Grettstadt, 01. Juli 1992 |
|---------------------------|

| |
|----------------------------|
| 1. Änderung vom 01.02.1996 |
|----------------------------|

| |
|----------------------------|
| 2. Änderung vom 01.01.2003 |
|----------------------------|

| |
|----------------------------|
| 3. Änderung vom 11.12.2008 |
|----------------------------|

| |
|----------------------------|
| 4. Änderung vom 25.11.2011 |
|----------------------------|

| |
|----------------------------|
| 5. Änderung vom 15.12.2014 |
|----------------------------|

| |
|----------------------------|
| 6. Änderung vom 17.02.2020 |
|----------------------------|